

Anlage 2

Änderung der Kostenordnungen der Stadt Fellbach zur Anpassung an § 2b UStG

Aufgrund der Änderung der Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b UStG werden folgende Anpassungen zu den Kostenordnungen beschlossen:

Artikel 1

Kostenordnung für Feste, Jahrmärkte u.ä. in der Stadt Fellbach

Ziffer V. wird wie folgt geändert:

V. Zahlungsschuldner, Fälligkeit der Entgelte Nichtentrichtung der Entgelte, Umsatzsteuer

5. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Kostenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Mietordnung für Musikschule Fellbach, Untere Schwabstr. 51

Nach Ziffer 6. wird die neue Ziffer 7. eingefügt:

7. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Mietordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Die bisherige Ziffer 7. Inkrafttreten erhält die Ziffer 8..

Artikel 3

Kostenordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze

Nach Ziffer V. 7. wird die neue Ziffer V. 8. eingefügt:

8. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Kostenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Kostenordnung für die Aula im Maickerschulzentrum

Nach Ziffer 6. wird die neue Ziffer 7. eingefügt:

7. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Kostenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Die bisherige Ziffer 7. Inkrafttreten erhält die Ziffer 8..

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen blieben die Bestimmungen der zu ändernden Kostenordnungen unberührt.